

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0200/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2,**

Datum des Beschlusses: **13 16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 23.04.2026 einen Artikel unter der Überschrift „21-jähriger zeigt Hitlergruß“. Der Beitrag informiert über die Festnahme eines Mannes, der den Hitlergruß gezeigt haben soll. Ein Autofahrer hatte die Polizei darüber informiert, die den Mann einer Kontrolle unterzog und danach wieder entließ. Nun werde weiter gegen ihn ermittelt, wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, wird mitgeteilt. In der Überschrift, dem Vorspann und dem ersten Satz des Beitrages heißt es, dass der Mann den Hitlergruß gezeigt hat.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag eine Vorverurteilung und eine unbelegte Tatsachendarstellung. Der Artikel erwecke den Eindruck, als stünde es bereits fest, dass der Verdächtige den Hitlergruß gezeigt hat.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Beitrag in der veröffentlichten Form auf einer Polizeimeldung beruhe. Auf der Website der Zeitung sei er jetzt dahingehend abgeändert worden, dass erkennbar werde, dass bislang nur der Verdacht besteht, dass der 21-jährige Mann den Hitlergruß gezeigt hat und dies noch nicht bewiesen ist.

Dem Beitrag sei zudem folgender Hinweis hinzugefügt worden:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version hieß es, der 21-jährige hat den Hitlergruß gezeigt. Da die Ermittlungen noch andauern, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 2 und 13 des Pressekodex. Die Berichterstattung erweckt den unzutreffenden und vorverurteilenden Eindruck, als habe der 21-jährige Mann erwiesenermaßen den Hitlergruß gezeigt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein entsprechender Verdacht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass sie den Beitrag korrigiert und mit einem Transparenzhinweis versehen hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>